



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES  
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen  
JVO 2021.21  
ON 2

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	05. Okt. 2021
AZ:	BEMJ

An das  
Ministerium für Infrastruktur  
und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 04.10.2021/OEUW/seca

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltsgesetzes  
LNR 2021-892 BNR 2021/1126  
AP 153.1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fürstlichen Obergerichts zu Ihrem Vernehmlassungsbericht (LNR 2021-892). Die Stellungnahme wurde von Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1. Senates beim Fürstlichen Obergericht, verfasst.

Mit freundlichen Grüssen

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT**



lic. iur. Uwe Öhri LL.M.  
Präsident



Beilage:  
Stellungnahme

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.  
Senatsvorsitzender

An den  
Präsidenten  
des Fürstlichen Obergerichtes

**Vernehmlassungsbericht Abänderung StGB, StPO, StAG  
LNR 2021-892**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 13.07.2021, LNR 2021-892, betreffend die Abänderung des StGB, der StPO und des StAG nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 15 Abs. 2a VV:

Es wird angeregt, im BuA klarzustellen, dass diese Bestimmung auch für das Verfahren vor dem Jugendgericht (als Kollegialgericht) gilt (vgl. dazu Schroll in WK<sup>2</sup> StGB § 28 Rz 12 und 13). Denn gemäss § 15 Abs. 6 StPO bleiben die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten. § 13 JGG verweist in Bezug auf die Zusammensetzung des Jugendgerichtes auf das GOG, welches in seinem Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz jedoch nur vorsieht, dass ein Jugendrichter dem Geschlecht des Angeklagten anzugehören hat. Damit wäre der Bestimmung des Art. 15 Abs. 2a VV jedoch nicht zwingend Genüge getan.

#### Zu § 26 Abs. 5 VV:

Es wird angeregt, diese Bestimmung weiter zu formulieren. Nach dem Wortlaut der VV wäre (bei strenger Auslegung) nur bei Beschlüssen auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers der Rechtsmittelausschluss (Ausschluss des Revisionsrekurses) gegeben, nicht jedoch dann, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen wurde. Zudem können nach den §§ 26 bis 27 StPO auch weitere im Zusammenhang mit Verfahrenshilfeentscheidungen stehende Beschlüsse gefasst werden, so etwa betreffend Ratenzahlung, Entziehung der Verfahrenshilfe, Für-Erloschen-Erklären der Verfahrenshilfe, Nachzahlung, Auferlegung einer Mutwillensstrafe oder Beigebung eines Gerichtspraktikanten zum Verteidiger bzw. Beigabe eines gemeinschaftlichen Verteidigers. Auch in all diesen Fällen sollte – analog zu § 72 Abs. 3 ZPO – der Rechtszug an den OGH explizit ausgeschlossen sein.

#### Zu § 179 StPO:

Die Wortfolge „die Einrichtung, die Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 gewährt“ sollte – analog zu § 73a Abs. 1 ZPO (vgl. dazu die Ausführungen in BuA 2021/15, 125 [vorletzter Abs.]) – durch den Begriff „Opferhilfestelle“ ersetzt werden.

#### Zu § 192 Abs. 1 erster Satz VV:

Es wird angeregt, die in § 44 Abs. 1 erster Satz öStPO vorgesehene Formulierung zu verwenden: „Der Vorsitzende erteilt dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage.“ Denn die in der VV enthaltene Formulierung „lässt ... vortragen“ könnte auf ein (nicht bestehendes) Subordinationsverhältnis Gericht/Staatsanwaltschaft hindeuten.

#### Zu § 312a VV:

Es wird angeregt, entweder § 312a VV umzuformulieren oder zumindest im BuA klarstellend festzuhalten, dass es für den Privatbeteiligten in Zukunft zwar möglich sein soll, auch im einzelrichterlichen Verfahren (nach den §§ 312 ff StPO) bei Ablehnung der Verfolgung durch den Staatsanwalt direkt einen Strafantrag einzubringen (dh dass nicht zwingend vorgängig die Einleitung der Untersuchung beantragt werden muss), dass sich dadurch jedoch an der

Rechtsprechung, wonach auch dieser Fortsetzungsantrag (der [Subsidiar-] Strafantrag ist der Sache nach nämlich nichts Anderes als ein Fortsetzungsantrag) vom Obergericht gemäss § 173 Abs. 3 StPO einer Überprüfung zu unterziehen ist (LES 2017, 36 und Anm. 3 [2 Bulletpoint] zu LES 2000, 55), nichts ändert. Denn im Gegensatz zum keiner weiteren Zulässigkeitskontrolle unterliegenden Bestrafungsantrag nach § 320 StPO (im Verfahren vor dem Einzelrichter gemäss § 317 StPO) ist es beim an den Einzelrichter nach § 312 StPO gerichteten Strafantrag weiterhin erforderlich, diesen – auch zum Schutz vor schikanöser Rechtsverfolgung – und weil der Staatsanwalt keine hinreichenden Gründe zur Strafverfolgung gefunden hat, einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen (Korn/Zöchbauer in WK StPO, § 48, Rz 8 [54. Lieferung]). Andernfalls würde folgender Wertungswiderspruch bestehen: Würde ein Strafantrag gemäss § 312a StPO eingebracht, wäre ohne weitere gerichtliche Kontrolle (zB auf Schikane) sofort eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wird hingegen bloss die Einleitung der Untersuchung begehrt, so hätte vorgängig das Obergericht gemäss § 173 StPO über die Zulässigkeit der Einleitung der (nicht-öffentlichen) Untersuchung zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.  
Vorsitzender